Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift:PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Burow über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17089 Burow Regionalstandort /Amt /SG Waren (Müritz) /Bauarnt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de Zimmer: Vorwahl

mer;

Durchwahl 57087-2453

Fax:0395 57087 65965

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

0395

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

3397/2020-502

28. September 2020

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burow hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" beschlossen.

Die Gemeinde Burow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Juni 2020) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Allgemeines/ Grundsätzliches

 Südlich und südwestlich der Ortslage Burow beabsichtigt ein Investor die zeitweilige Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-Anlage). Auf Grund der Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich bedarf es zur Schaffung von Baurecht hierfür einer verbindlichen Bauleitplanung. Entsprechend der beabsichtigten zeitweiligen PV-Nutzung wird im o. g. Bebauungsplan eine befristete Nutzung durch Festsetzung bestimmt. Als Folgenutzung werden Flächen für die Landwirtschaft mit der Nutzung als Intensivacker festgesetzt. Dem kann vom Grundsatz her gefolgt werden.

Mit der Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" hat sich die Gemeinde Burow für diese Entwicklung entschieden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 11,7 ha. Der Geltungsbereich teilt sich dabei in zwei Plangebiete, welche durch die Landesstraße 35 getrennt werden.

 Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 19. August 2020 liegt mir vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan <u>nach gegenwärtigem Zwischenstand</u> **nicht** mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **vereinbar**. Zur Endabstimmung ist dieses Zwischenergebnis der obersten Landesbehörde vorgelegt worden.

Darauf hinzuweisen ist die Gemeinde Burow vorsorglich, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung zwingende Voraussetzung für die Weiterführung des Planverfahrens bzw. rechtmäßige Wirksamkeit des o. g. Bebauungsplanes ist.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (*Entwicklungsgebot*). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Burow hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplandokumentiert. Sie verfügt also nicht über eine rechtswirksame vorbereitende Bauleitplanung. Den o. g. Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeidne daher als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Dem folge ich vom Grundsatz her.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

Die Verfahrensvermerke sind dahingehend in Punkt 4 entsprechend zu überarbeiten.

- 4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.
- 4.1. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- den Durchführungsvertrag und
- als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein.

Hieraus folgt die <u>Nachweispflicht</u> der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.

Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.

 In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche <u>Verfügungsberechtigung</u> nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

 Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

4.2. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der PV-Anlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass `im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet `.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

 Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme.

Die rechtliche und fachliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu dem o. g. Vorhaben wird zurückgestellt, bleibt bei fortlaufendem Verfahren aber noch vorbehalten.

Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte und Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) M-V. Entsprechend Punkt 6.5 (6) des RREP sollen PVAnlagen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. PV-Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. In Punkt 5.3 (9) des LEP
M-V ist vermerkt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für PV-Freiflächenanlagen in
Anspruch genommen werden dürfen. Im vorliegenden Sachverhalt soll die PV-Anlage an der
Landesstraße 272 auf einer bestehenden Ackerfläche errichtet werden. Es ist daher zunächst
vom Amt für Raumordnung in Neubrandenburg zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den
Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Artenschutz

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Sind demnach gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie europäische Vogelarten oder im Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten sowie im Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführte wild lebende Pflanzenarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1

und 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, ist es erforderlich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde darlegt werden. Diese Untersuchung, z. B. als "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)" ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich.

Die fachliche Grundlage für die Ermittlung und Bewertung des Eingriffes bilden die Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, 2018.

Da es sich um ein sehr großes Areal handelt mit Gehölzen, Kleingewässern sowie einem Bachlauf sind insbesondere zu kartieren: Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien. Für besonders geschützte Käferarten (Laufkäferarten, Eremit, Rosenkäfer, Balkenschröter etc.) ist eine Potenzialanalyse erforderlich.

Da ein naturnaher Bachlauf das Gebiet tangiert, welcher bei Klempenow-Dorf in die Tollense mündet, ist das Gewässerufer nach Spuren des Fischotters abzusuchen.

Für verlustig gehende Lebensstätten sind im AFB entsprechende CEF-Maßnahmen vorzusehen, ferner sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen.

Die zum Rückbau vorgesehenen Gebäude (Gewerbe- und Industriegebäude, Gärten etc.) stellen potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und hausbewohnende Vogelarten dar. Daher ist Folgendes zu beachten:

Um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Rückbau zu verstoßen, sind die Gebäude vor Beginn der Maßnahme auf das Vorhandensein von Lebensspuren an und in den Gebäuden lebender besonders geschützter Arten zu überprüfen.

Diese Untersuchung ist durch ein in den Bereichen des Fledermaus- und Vogelschutzes erfahrenes Fachbüro vorzunehmen. Die Untersuchung hat durch Sicht- ggf. endoskopische Prüfung von Gebäudefugen und der Dachräume auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu erfolgen. Ferner ist zu prüfen, ob Niststätten gebäudebrütender Vogelarten vorhanden sind. Sind Lebensstätten besonders geschützter Arten betroffen, ist bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu stellen.

Begründung:

In und an Gebäuden kommt es schnell zur Ansiedlung verschiedener Vogelarten, wie Rauchund Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz. Gebäudefugen und dahinter liegende Hohlräume stellen oft Zwischenquartiere, z.T. auch Wochenstubenquartiere für verschiedene Fledermausarten dar. Keller werden von Fledermäusen häufig als Winterquartiere genutzt.

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nummer 13 bb BNatSchG als besonders geschützt eingestuft. Nach § 7 Abs. 2 Nummer 14 b BNatSchAG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse aus den besonders geschützten Arten als streng geschützt herausgehoben.

In Anlehnung an die Hinweise zur Eingriffsregelung möchte ich Ihnen für einige Tiergruppen einige Hinweise für die Kartierung der genannten Arten geben:

Arten/ - grup- pen	Methodik entsprechend Lebensraum	Untersuchungs- zeiträume	Mindestzahl der Erhebungen Begehungen
Fischotter	Gewässerufer: Suche nach Kot, Trittsiegel	Oktober bis März	2 Begehungen
Fledermäuse	Potenzielle Winterquartiere: Schwarmsuche mit Detektor	September/ Okto- ber	2 Begehungen
	Potenzielle Winterquartiere: Hangplatzzählung	Januar/ Februar	1 Erhebung
	Wochenstuben: Morgendliche Schwarmsu- che mit Detektor	Juni/ Juli	2 Begehungen /
	Wochenstuben: Hangplatz-/ Ausflugzählung		1 Erhebung
Brutvögel	Revierkartierung	März bis Juli	6 Tagbegehungen und 2 Nachtbegehungen
Reptilien	Sichtbeobachtung und künstliche Verstecke	Mai bis Septem- ber	5 Begehungen
Amphibien	Laichgewässer: Sichtbe- obachtung, Verhör und Ke- scher	März bis Juni	4 Begehungen
Blatthornkä- fer/Schröter	Potenzialanalyse, Suche nach mit Mulm gefüllten Laubbäumen		

- Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird vorsorglich angemerkt, dass der vorgesehene Abstand von 5 m zum Gewässer II. Ordnung Z15 im Süden des Planbereiches zwingend einzuhalten ist.
- Aus Sicht der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich.

In der vorliegenden Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" unter 7.4 'Abfallrecht' sind folgende Ergänzungen vorzunehmen: Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Bei den Abbrucharbeiten anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).

Nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zu diesen gefährlichen Abfällen zählen auch Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe, teerhaltige Isolierpappen bzw. teerhaltiger Straßenaufbruch und mit Schadstoffen belasteter Gleisschotter, Betonschwellen.

Im Rahmen der Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat nach § 25 Abfallwirtschaftssatzung die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach § 10 Abs. 1 Abfallsatzung unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen zu den Umlade Stationen Neustrelitz oder Demmin der Ostmecklenburgischen-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH), auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) oder zu den Wertstoffhöfen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte(soweit die Abfälle an diesen angenommen werden) zu erfolgen. Die Gewährleistung der Andienungspflicht wird durch die Abfallbehörde kontrolliert.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Ebenfalls sind Ergänzungen zum Bodenschutz vorzunehmen:

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wieder herzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Folgende Hinweise sollten ergänzt werden:

Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) ist grundsätzlich bei Erschließungsund Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Im Rahmen der Beteiligung im Bauleitplanverfahren wird von der unteren Bodenschutzbehörde geprüft, ob der Umweltbericht alle erforderlichen Angaben zum Schutzgut Boden enthält. Das sind u. a. Aussagen zu den Bodeneigenschaften, zur Bodenbeschaffenheit und -bewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen.

In der Begründung zum B-Plan werden baubedingte Wirkungen auf den Boden, wie Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch den Baustellenbetrieb, durch Lagerflächen und Baustelleneinrichtung als auch anlagenbedingte Wirkungen wie die Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, durch Wechselrichter, Trafo und die Zufahrt sowie das Befahren über Modulzwischen- und Randflächen aufgezählt. Allerdings sind keine Ausführungen zur
Minimierung dieser Einwirkungen aufgeführt. Um baubedingte Schäden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren, hat im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung
BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu erfolgen. Diese ist im Umweltbericht mit einzuarbeiten.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/ oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 "Bodenkundliche Baubegleitung BBB) heranzuziehen. Darüber hinaus wird die Anwendung der LABO-Arbeitshilfen "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" und "Checklisten Schutzgut Boden für Planungsund Zulassungsverfahren" empfohlen.

Die geforderten Ergänzungen zum Umweltbericht einschließlich der Planungsunterlagen zur Bodenkundlichen Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme zum Bauvorhaben ist erst dann möglich.

Denkmalpflegerische Belange von Baudenkmalen werden nicht berührt.
 In der näheren Umgebung zum o. g. Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt (siehe Anlage).

Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten/ Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen.

Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden.

Es wird bereits darauf hingewiesen, dass bei der jeweiligen Genehmigung folgende Auflage oder Bedingung einzuhalten sein wird.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals, hier mit der Farbe (blau) gekennzeichnet, sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweise:

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Frau Elke Schanz, Tel. 0385-58879681).

Erläuterungen:

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Gem. § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

Seitens des bautechnischen Brandschutzes wird Folgendes angemerkt.

Die in der Begründung auf Seite 17 angegebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bis zur Inbetriebnahme realisiert sein. Dies betrifft insbesondere die *Löschwasserversorgung*. Der Löschwasserbereich ist für maximal 300 m ausgelegt.

Der *Feuerwehrplan* ist entsprechend der DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle (Ordnungsamt/ Brand- und Katastrophenschutz, Frau Klein) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen und zu übergeben.

Für das geplante Feuerwehrschlüsseldepot ist die entsprechende Schließung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorzusehen.

2. Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Verkehrsbehörde der Stadt Neustrelitz, einzuholen.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden.

Dies erfordert eine schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung **noch keine** wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist **dazu ebenfalls** eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf das aktuelle Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) weise ich vorsorglich hin.

Auf § 4a Abs. 4 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach **Anlage 1 zum BauGB** qualifiziert bzw. erweitert worden.

Im Auftrag

Cindy Schulz SB Bauleitplanung

Anlage



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Burow (133985)

Flur: 1

Maßstab: ca. 1: 1000 Datum: 04.08.2020

Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Vollmer

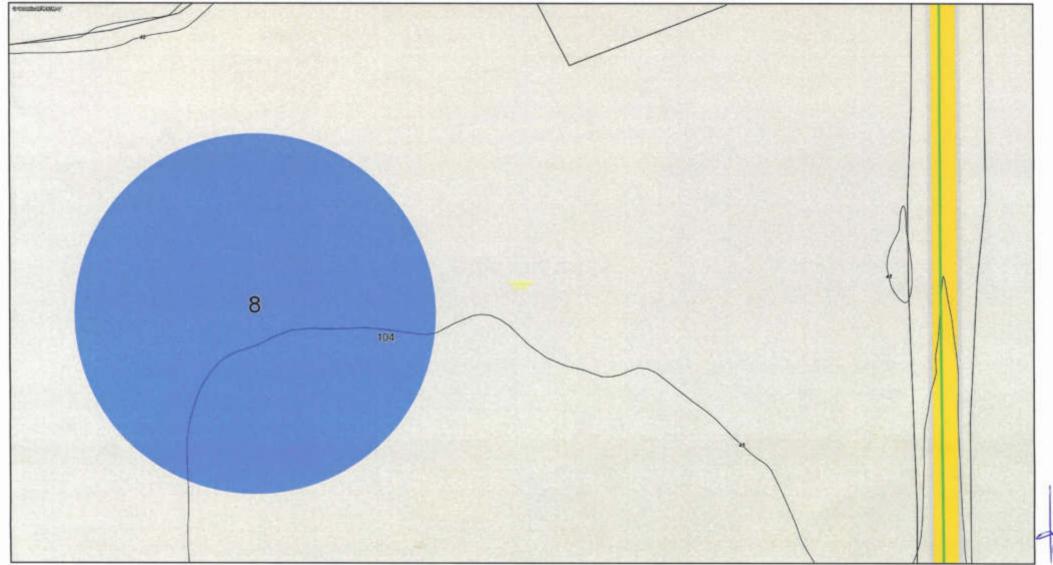
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: @ GeoBasis DE/M-V 2013

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung, auch von Teilen, gelten Nachdruck,

Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg Mecklenburg Vorpommern MV tut gut.

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69-106 Telefax: 0395 380 69-160 E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Alms Geschäftszeichen: StALU MS 12 c - 0201/

5123

Reg.-Nr.: 148 - 20 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 28.08.2020

BAUKONZEPT architekten + ingenieure n 2. SEP. 2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow Ihr Zeichen: 30665-wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Mit dem o. g. Bebauungsplan werden jeweils Teile der Ackerlandfeldblöcke DEMVLI075DA30115 und DEMVLI075DA30122 überplant. Die Bodenzahlen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 21 bis 38 angegeben.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern hat sich grundsätzlich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen, mit Ausnahme der unten aufgeführten Flächen, der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben.

Angesichts des noch immer sehr hohen Flächenverbrauchs in Deutschland von etwa 60 ha/Tag sollen PV-Anlagen daher nicht mehr auf Landwirtschaftsflächen errichtet werden.

Das Landesraumentwicklungsprogramm 2016 (Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016), das Regionale Raumentwicklungsprogramm (Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 19.08.2010) sowie die Solarförderung (Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21.07.2014) wurden an diese Zielstellung der Verringerung des Flächenverbrauchs angepasst, sodass PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen nur noch sehr eingeschränkt zulässig sind und daher nur auf bestimmten Standorten gefördert werden können.

In Nr. 5.3 Abs. 9 des Landesraumentwicklungsprogrammes M-V 2016 ist daher geregelt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen flächensparend errichtet werden sollen. Dazu sollen sie insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Weiter ist dort festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen <u>nur in</u> einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Konkret geht es hier um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der o. g. Flächen, sodass die o. g. Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung der vorgesehenen energetischen Nutzung vehement entgegenstehen.

Ich bitte Sie daher nachdrücklich, diese Belange in Ihre Abwägung einzubeziehen.

Falls der vorliegende Bebauungsplan dennoch so umgesetzt wird, sollte der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen/beantragten Umfang beschränkt werden. Auf ggf. zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederherzustellen.

Darüber hinaus muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt werden und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben.

Es erscheint sinnvoll, den/die Eigentümer/Bewirtschafter der o. g. Flächen frühzeitig zu beteiligen.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Burow unterliegt dem Flurneuordnungsverfahren Burow-Breest gemäß §§ 56 LwAnpG i. V. m. § 86 FlurbG. Das Verfahren wird von der Landgesellschaft M-V als geeignete Stelle durchgeführt. Die Landgesellschaft wird eine eigene Stellungnahme abgeben, ob Belange der Flurneuordnung betroffen sind.

Ich habe wiederholt auf den § 188 BauGB hingewiesen. Danach hat vor Aufstellung von Planungen zur Bauleitplanung eine Abstimmung mit der Flurneuordnungsbehörde zu erfolgen.

Eine Änderung der Bauleitplanung soll bis zum Abschluss der Flurbereinigung nur erfolgen, wenn zwischen der Flurneuordnungsbehörde und der Gemeinde Übereinstimmung besteht oder wenn zwingende Gründe die Änderung erfordern. Die Stellungnahme der Landgesellschaft bleibt abzuwarten.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des StALU Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis:

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke Amtsleiter

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Burow über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow

per E-Mail

Bearbeiter: Christoph v. Kaufmann Telefon: (0395) 777 551-109 Christoph.kaufmann@

afrlms.mv-regierung.de

Mein Zeichen: AfRL MS L ROK-Reg.-Nr.: 4_140/20

Datum: 12.07.2021

0395 777551-100

poststelle@afrlms.mv-regierung.de

Telefon:

E-Mail:

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 258)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planungsanzeige der Gemeinde Burow, eingereicht durch BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH vom 22.04.2020
- Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 (M 1 : 1.500) i. d. F. vom Juni 2020
- Vorhaben- und Erschließungsplans zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 (M 1 : 1.500) i. d. F. vom Juni 2020
- Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 (M 1 : 1.500) i. d. F. vom Juni 2020

1. Planungsinhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burow hat am 07.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch den Antragsteller und Vorhabenträger *nawes GmbH & Co. KG* auf einer circa 11,7 ha großen Fläche in zwei durch die Straße L 35 getrennten Planteilen (Planteil 1: 10,7 ha und Planteil 2: 1 ha).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als Sonstiges Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 2 BauGB mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" (SO EBS) festgelegt werden. Dabei handelt es sich um die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als Solarpark.

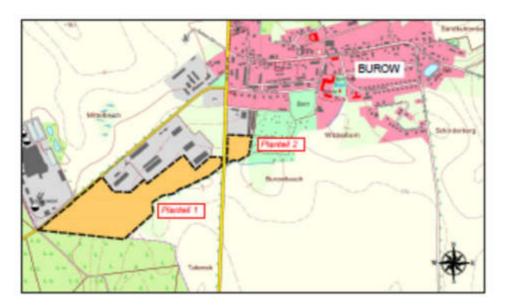


Abb.: Übersichtskarte, erstellt von BAUKONZEPT architekten + ingenieure

2. Im Ergebnis wird Folgendes festgestellt:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Gemäß 5.3(9) LEP M-V und gemäß 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Im RREP MS sind insbesondere bereits versiegelte oder geeignete wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen als geeignete Standorte aufgeführt.

Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Ziel der Raumordnung).

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beigemes-

sen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Gemäß 4.5(5) LEP M-V soll auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden.

Gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Ziel der Raumordnung)

Gemäß 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen verteilnetznah geplant werden.

Gemäß 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Gemäß 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan soll auf zwei durch die Straße L 35 getrennten Planteilen mit einer Größe von insgesamt circa 11,7 ha (Planteil 1 mit circa 10,7 ha und Planteil 2 mit circa 1 ha) die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS) südlich und südwestlich der Ortslage Burow planungsrechtlich ermöglicht werden. Durch die beabsichtigte Nutzungsart SO EBS wird dem Grundsatz gemäß 5.3(1) LEP M-V entsprochen, dem zu Folge in allen Teilräumen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden soll und der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen soll. Dazu sollen gemäß 5.3(9) LEP M-V und gemäß 6.5(4) RREP MS an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V sowie im RREP MS insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt.

Im westlichen Areal des Planteils 1 handelt es sich um eine circa 6 ha große intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Östlich grenzen eine Fläche zur zeitweiligen Lagerung von Schüttgut sowie Grünlandflächen mit vereinzeltem sukzessivem Gehölzaufwuchs und einem temporären Kleingewässer mit dichtem Gehölzbewuchs mit einer Flächengröße von gesamt circa 5,7 ha an. Nördlich grenzt unmittelbar ein Gewerbegebiet an. Das 1 ha große Areal des Planteils 2 östlich der Straße L 35 besteht aus Grünland mit Gehölzgruppen und Resten von Gebäudefundamenten. Östlich an das Areal des Planteils 2 grenzt eine Kleingartenanlage an.

Die Schüttgutfläche und die Grünlandflächen auf der Rückseite der gewerblich genutzten Fläche sowie das Grünland mit Resten von Gebäudefundamenten östlich der Straße L 35 stellen geeignete Standorte gemäß 5.3(9) LEP M-V und gemäß 6.5(4) RREP MS dar. Das temporäre Kleingewässer mit dichtem Gehölzbewuchs soll entsprechend dem angezeigten Vorhaben- und Erschließungsplan nicht mit Solarmodulen überbaut werden. Circa die Hälfte der Gesamtfläche im westlichen Teil zwischen der Gewerbe- und Schüttgutfläche und dem Waldgebiet stellt als 6 ha große intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche keinen geeigneten Standort gemäß

5.3(9) LEP M-V und gemäß 6.5(4) RREP MS dar und entspricht somit nicht diesen Grundsätzen.

Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt außerhalb der gemäß 6.5(6) RREP MS von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien und entspricht somit diesem Ziel der Raumordnung in Programmsatz 6.5(6) RREP MS. Sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem Grundsatz in 6.5(6) Absatz 4 RREP MS werden aus raumordnerischer Sicht ausreichend berücksichtigt.

Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß 4.5(3) LEP M-V. In diesem soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, welcher in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll (siehe: Begründung zu 4.5 LEP M-V, S. 59). Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der als Ackerland intensiv landwirtschaftlich genutzten 6 ha großen Fläche im westlichen Geltungsbereich des von der Gemeinde Burow angezeigten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes um Bodenwerte von durchschnittlich 30. Gemäß 4.5(5) LEP M-V soll auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen, worunter Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Grund ihrer hohen Flächenbeanspruchung fallen, der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden. Der Satzanfang "Auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft" des 1. Satzes in 4.5(5) LEP M-V beinhaltet im Umkehrschluss, dass auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft der Flächenentzug bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen so gering wie möglich gehalten werden soll. Da es sich um einen Flächenentzug von lediglich 6 ha Ackerfläche in isolierter Insellage handelt, die durch Straße, Gewerbenutzung, Waldgebiet und Graben von den umliegenden Ackerflächen getrennt ist, steht der Grundsatz gemäß 4.5(3) LEP M-V der vorgesehenen Nutzung der Ackerfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht entgegen.

Bezogen auf das Gesamtvorhaben mit einer Fläche von circa 11,7 ha, stellen circa 6 ha (= ca. die Hälfte der Gesamtfläche) Ackerland als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Diese mit einem (Z) als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung ist eine verbindliche Vorgabe, die letztabgewogen ist bzw. einer Abwägung nicht zugänglich ist. Das mit dem angezeigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan beabsichtigte Vorhaben steht diesem Ziel der Raumordnung, das sich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen bezieht, entgegen. Eine zwischen der Gemeinde und den Flächeneigentümern einvernehmlich getroffene Erklärung sowie ein mit der Landwirtschafts- und Finanzverwaltung abgestimmter Nachweis über die dauerhafte Herausnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus der landwirtschaftlichen Produktion bzw. über die dauerhafte Nutzungsaufgabe liegen nicht vor. Vielmehr ist als Folgenutzung ab dem 31.12.2053 wieder die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ("Intensivacker") im angezeigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Die verteilnetznahe Anbindung des beabsichtigten Solarparks gemäß 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

Gemäß 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Dazu bedarf es im Fall eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Inwiefern dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden. Es wird lediglich ausgeführt, dass aus gewerbesteuerlicher Sicht davon auszugehen ist, dass die am Ort anfallenden Gewinne in der Gemeinde Burow der Gewerbesteuer unterworfen werden (Begründungsteil Seite 9 Absatz 4).

3. Schlussbestimmung:

Der angezeigte vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow ist mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung **nicht** vereinbar. Zudem entspricht er bezüglich der landwirtschaftlich genutzten Teilfläche nicht den oben genannten Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß 5.3(9) LEP M-V und gemäß 6.5(4) RREP MS.

Hinweis: Durch die Herausnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus dem entsprechend zu überarbeitenden und erneut anzuzeigenden Planentwurf würde sich die notwendige Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung herstellen lassen.

Außerdem wird auf die Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 5 Absatz 6 LPIG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde hingewiesen.

Christoph von Kaufmann

Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Ref. 310 und 360
- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt:

DenkmalGIS

Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Telefon:

0385 588 79 100

Gerstenstraße 9

e-mail:

poststelle@lakd-mv.de

17034 Neubrandenburg

Aktenzeichen:

200730 010015-14

Schwerin, den

09.09.2020

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 24.07.2020 Ihr Aktenzeichen 30665

Gemeinde Burow

Grundstueck Solarpark Burow, Seltzer Straße

Georeferenz 104_5650, polygon, 205657.11 m2

33385701.02,5959606.08

33385146.15,5959144.04

33385331.10,5958990.69

33386029.61,5959501.88

33385701.02,5959606.08

END

END

Vorhaben vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Burow Hier eingegangen 30.07.2020 10:07:22

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung des Geltungsbereichs bekannten Bodendenkmale muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, müssen frühzeitig mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Verwaltung Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410 des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Vorgang besteht aus: ORI200730_010015-14.xml ORI200730_010015-14.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz 1061EC319B70CC1859AD61E26B5297A1 09.09.2020 17:39:40

Schulz, Fanny-Maria

Betreff:

AW: 20202 - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Montag, 24. August 2020 08:43 **An:** Koehn, Lisa < koehn@baukonzept-nb.de>

Betreff: 20202 - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 24.07.2020 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

REFERENZEN

Ihr Schreiben vom 24.07.2020 30665-led/köh

ANSPRECHPARTNER

0319-2020 (bitte immer angeben), PTI 23 Team Breitband 3, Dörte Wojcicki

TELEFONNUMMER

+49 30 8353 78278

DATUM

02.09.2020

BETRIFFT

vorgezogener Bauplan Nr.8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist:

unmittelbar:

- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig n\u00e4hern
- durch Kurz- und K\u00f6rperschl\u00fcsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard Postanschrift: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

DATUM

02.09.2020

EMPFÄNGER

SEITE 2

mittelbar:

- durch eine dritte Leitung, die im selben Spannfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt
- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.

Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.

Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von "Schachtscheinen" bzw. dem "Merkblatt über Aufgrabung Fremder" können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter: Planauskunft.nordost@telekom.de gestellt werden.

Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de DATUM

02.09.2020

EMPFÄNGER

SEITE

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm "Infoflyer für Tiefbaufirmen". Hier empfehlen wir die App "Trassen Defender", um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. D. 2/9=00

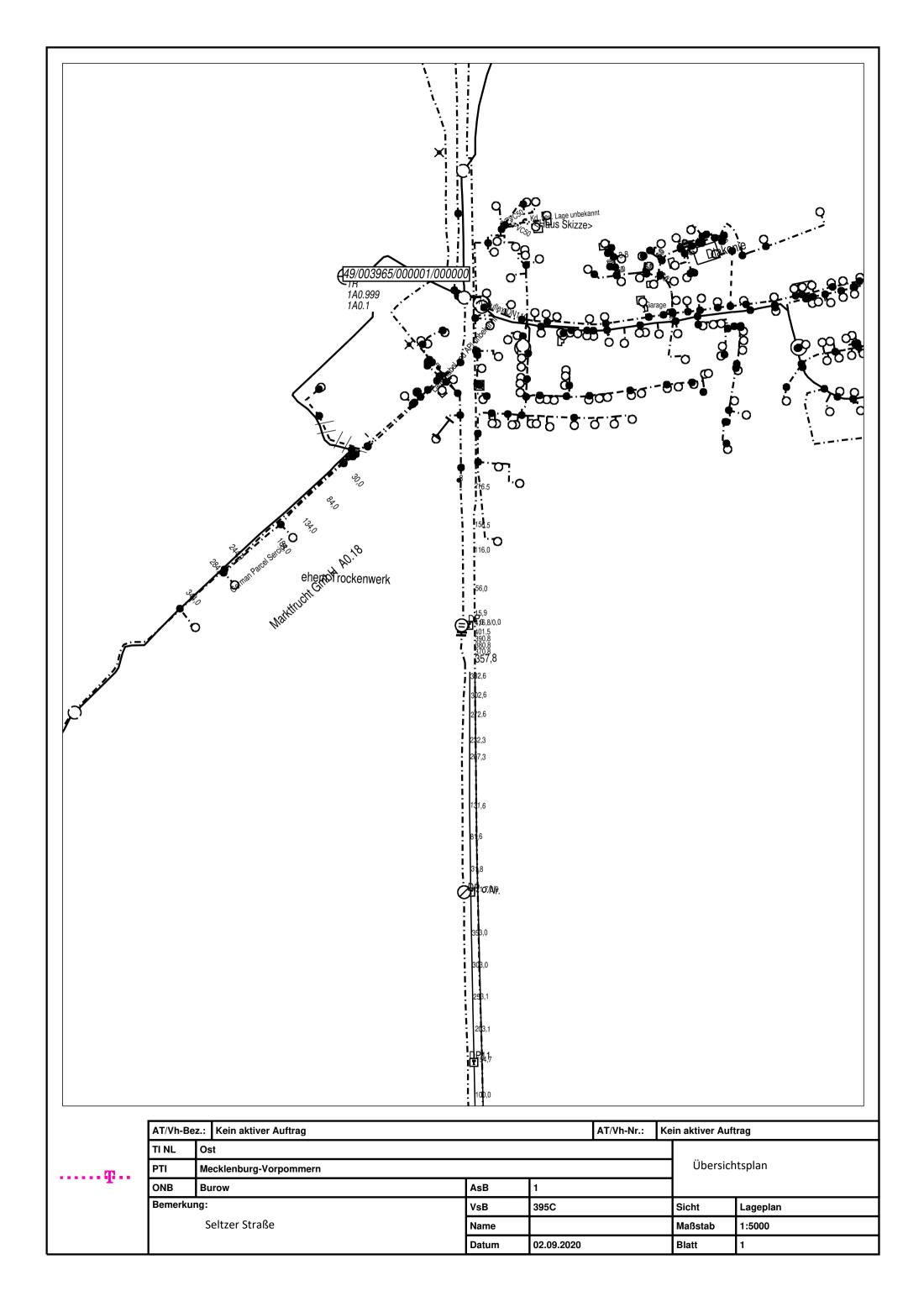
ia L Caase

D. Wojcicki

K. Lasse

Anlagen

- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Infoflyer für Tiefbaufirmen
- 1 Übersichtsplan





ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten? Vorbeugen und schnell reagieren, wenn es doch einmal passiert.



KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App "Trassen Defender".

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App "Trassen Defender" können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen











KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

- 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/–anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.
- 2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren eingebrachte Anlagen befinden sich ab einer Verlegetiefe von 20 cm (s. Seite 5). Eine abweichende Tiefenlage ist bei Rohren/ Kabelrohrverbänden wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/– anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/–anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen ¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Stand: 28.06.2017 Seite 1 von 6

¹ Betrieben werden:

⁻Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

⁻ Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

⁻ Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

<u>Von unbeschädigten</u> Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse <u>keine Gefahren</u> aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem ogekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikation	nslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern
gekennzeichnet. Diese Markierer	(Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard
101,4 kHz) sind im Lageplan mit	dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher
zu lokalisieren.	

- 4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
- 5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung auch unter 0800/3301000 oder online https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden_melden.pdf gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss

Stand: 28.06.2017 Seite 2 von 6

der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

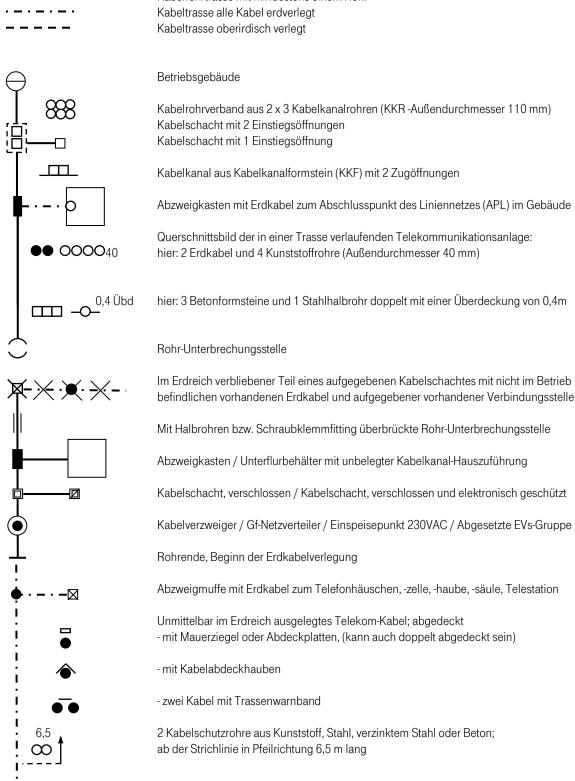
- 7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.
- 8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.
- 9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
- 10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Stand: 28.06.2017 Seite 3 von 6

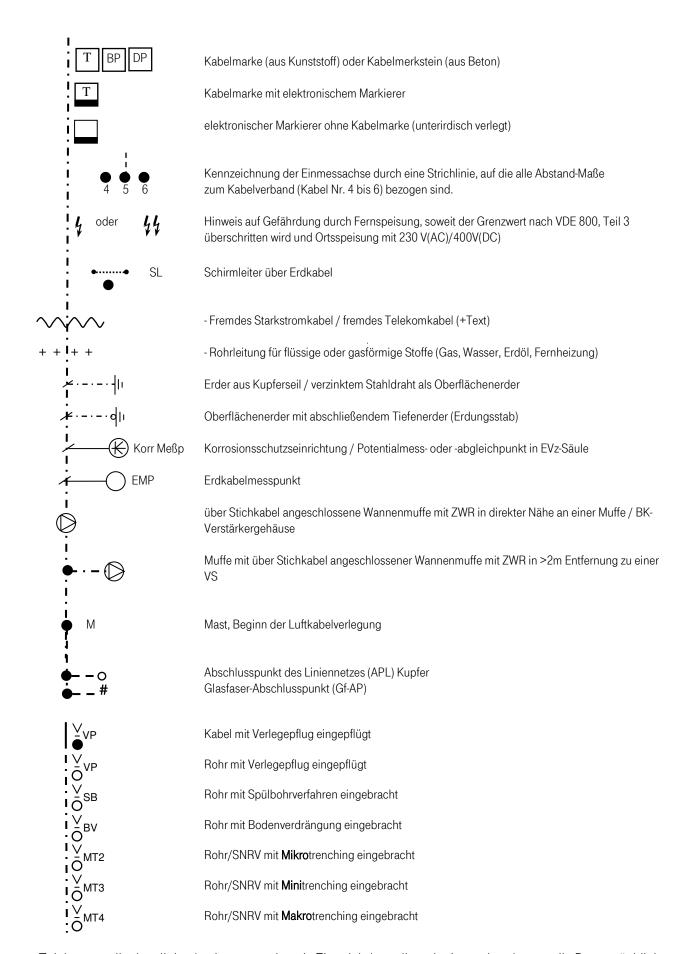
ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE-PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 28.06.2017

Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt Kabeltrasse oberirdisch verlegt Betriebsgebäude



Stand: 28.06.2017 Seite 4 von 6



Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Stand: 28.06.2017 Seite 5 von 6

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 "Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

Stand: 28.06.2017 Seite 6 von 6

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Alterareptow Bahnholstraße 27 * 17109 Demmin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

GKU Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow

Betriebsstelle Demmin Bahnhofstraße 27 17109 Demmin

Telefon: (03998) 28278-0 Internet: www.gka-mbh.de E-Mail: bs.demmin@gka-mbh.de Betriebsstelle Altentreptow Teetzlebener Chaussee 5 17087 Altentreptow Telefon: (0.3961) 25 73-0

Internet: www.gku-mbh.de E-Mail: br.altentreptow@gku-mbb.de



bsa/mal/hoe

29.07.2020

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des oben genannten Bauvorhabens sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/ Altentreptow vorhanden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günther

Betriebsstellenleiter

Aufsichtsratsvorsitzender:

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 DE-17034 Neubrandenburg

 bearbeitet von:
 Frank Tonagel

 Telefon:
 (0385) 588-56268

 Fax:
 (0385) 588-48256255

 E-Mail:
 raumbezug@laiv-mv.de

 Internet:
 http://www.lverma-mv.de

 Az:
 341 - TOEB202000572

Schwerin, den 12.08.2020

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.8 Solarpark Burow, Seltzer Str.

Ihr Zeichen: .

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte

Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte

Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungsund Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Frank Tonagel

BIC:



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



Einzelnachweis Höhenfestpunkt

224502090

Erstellt am: 25.06.2020

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Punktvermarkung Pfeilerbolzen, Naturstein, Bolzen horizontal Überwachungsdatum 14.01.2014 Gemeinde Daberkow Übersicht DTK25

Klassifikation

Ordnung NivP(2) - Nivellementpunkt 2. Ordnung

Lage

ETRS89_UTM33

System Messjahr East [m]

33 384955,030 2008

5958995,220

North [m]

Höhe [m]

Genauigkeitsstufe

Höhe

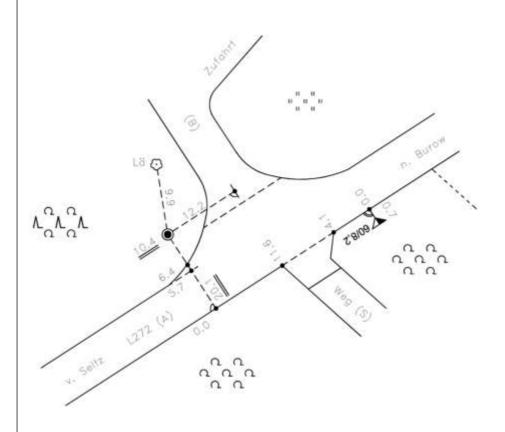
DE_DHHN2016_NH System

Messjahr

1997 52,430 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 2 mm

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



Einzelnachweis Lagefestpunkt

75413700

Erstellt am: 21.06.2020

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Punktvermarkung Platte, unterirdisch

Überwachungsdatum 22.07.2014

Gemeinde Golcher

Übersicht DTK25

Klassifikation

Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung

Hierarchiestufe Wertigkeit

Lage System

ETRS89_UTM33

Messjahr East [m] North [m]

33 384558,044 5958725,126

Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe

System DE_DHHN2016_NH

Messjahr

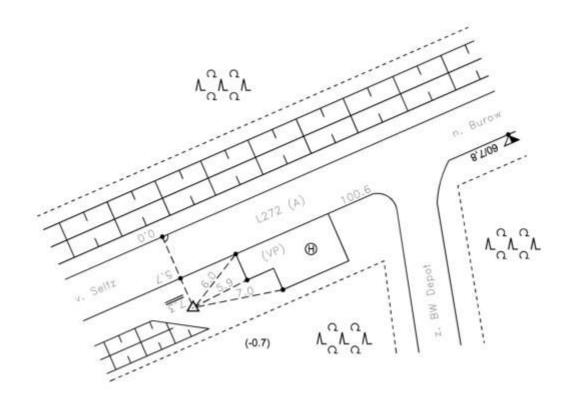
51,068

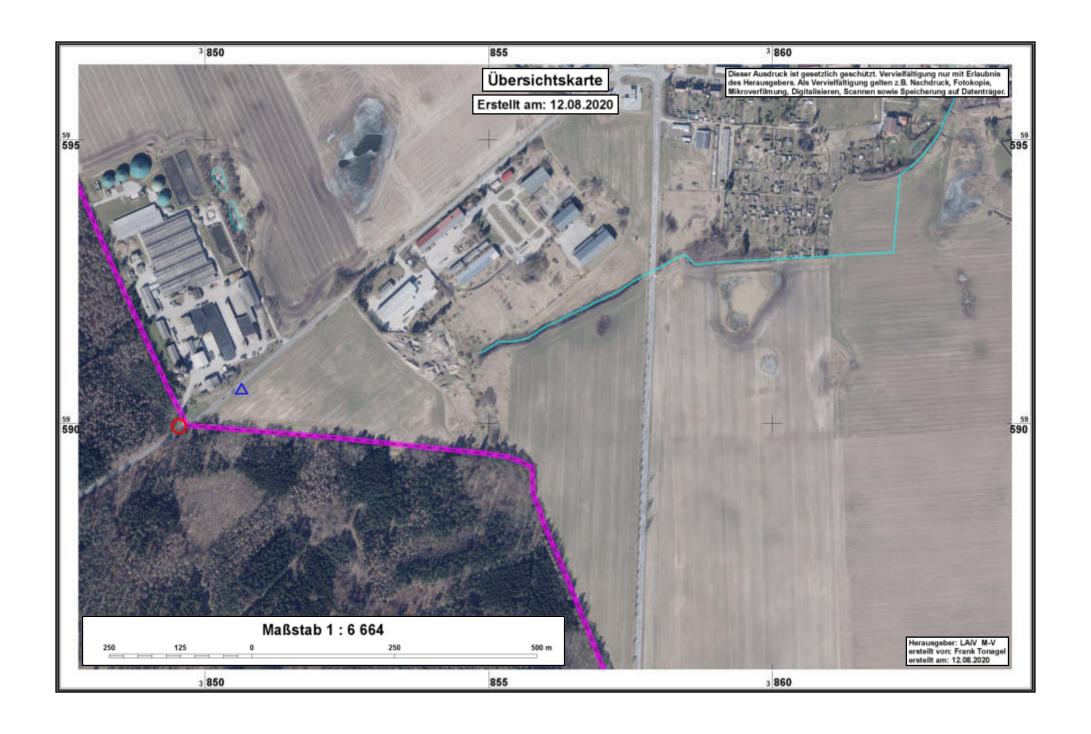
Höhe [m]

Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt ("vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben "TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen ("Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt ("vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit ("Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben "NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁵ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift "SFP" und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das "Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr er kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
 Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



^{*} Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



Bundesamt für Infrastruktur. Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

nur per E-Mail

Betreff:

Aktenzeichen Ansprechperson Telefon/Telefax F-Mail Datum 45-60-00 / I-290-20 BBP Herr Jelinek 0228 5504-4573 baiudbwtoeb@bundeswehr.org 26.08.2020

0228 5504-895763 Stellungnahme der Bundeswehr

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" hier:

der Gemeinde Burow

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.07.2020 - Ihr Zeichen: 30665-wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind betroffen. Die vorgesehenen Flächen für den Bebauungsplan Nr. 8 liegen in der Schutzabstandszone V der Verteidigungsanlage Seltz. Das geplante Vorhaben ist als zu schützendes Objekt einzustufen und kann an geplanter Stelle errichtet werden.

Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter nötig.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Im Original gezeichnet Jelinek

Anlage(n): -/-



REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200 53123 Bonn Tel. +49 (0) 228 5504-0 Fax +49 (0) 228 5504-895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz - PF 1246 - 17222 Neustrelitz

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1114-555-23

Neustrelitz, den 25. August 2020

Tgb.-Nr. 4409 / 2020

Nachrichtlich: SM Stavenhagen SM Demmin

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow Ihr Schreiben vom 24. Juli 2020, Ihr Zeichen 30665-wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich rechtsseitig entlang der L 35 im Abschnitt 090 von ca. km 7.630 – ca. km 7.765 sowie linksseitig von ca. km 7.630- ca. km 7.665 und entlang der L 272 im Abschnitt 060 von ca. km 8.200 – km 8.565 und befindet sich straßenrechtlich an der freien Strecke bei Burow.

Nach § 31 (1) StrWG-MV dürfen bauliche Anlagen an der freien Strecke einer Landesstraße bis zu einem Abstand von 20 Metern, jeweils gerechnet ab befestigter Fahrbahnkante, nicht errichtet werden. Die Baugrenze wurde entsprechend festgelegt.

Die verkehrliche Erschließung des Planteils 1 ist über eine vorhandene Ackerzufahrt zur L 272 bei km 8.557 im Abschnitt 060 rechtsseitig beabsichtigt. Diese Zufahrt entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen der Regeln der Technik und kann demzufolge im vorhandenen Zustand nicht genutzt werden. Sie ist entsprechend der zukünftigen unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung im Anbindebereich an die L 272 entsprechend zu befestigen und in Abstimmung mit dem Leiter Straßenmeisterei Demmin, Herrn Juhnke, Tel.-Nr. 03998/223326, Email: Danilo.Juhnke@sbv.mv-regierung.de anzupassen.

(Befestigung mit Asphalt oder Pflaster, angrenzend der Abgrenzung zur Landesstraße mit einem Rundbord zwecks der Wasserführung mit einem ca. 1,50 m breiten Streifen hinter der Bordanlage) Darüber hinaus ist der Straßengraben im Bereich der Zufahrt mit einem Rohr mindestens DN 300 zu verrohren, um anfallendes Oberflächenwasser abzuleiten.

Hausanschrift Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz Telefon (03981) 460-0 Telefax (03981) 460 190 E-Mail sba-nz@sbv.mv-regierung.de Die verkehrliche Erschließung des Planteils 2 ist über eine vorhandene Zufahrt zur L 35 bei km 7.749 im Abschnitt 090 rechtsseitig beabsichtigt. Diese Zufahrt ist der zukünftigen Nutzung anzupassen und entsprechend auszugestalten. Die Details stimmen Sie bitte mit der Leiterin der Straßenmeisterei Stavenhagen, Frau Rüdiger, Tel.-Nr. 039954/22129, Email: Beate.Ruediger@sbv.mv-regierung.de ab.

Gfls. sind während der Bauphase die Zufahrten temporär größer auszubilden und diese nach der Bauphase auf das für den Unterhaltungsdienst erforderliche Maß zurückzubauen.

Ich gehe davon aus, dass es sich hierbei um privatrechtliche Zufahrten handelt. Die Zufahrt zur freien Strecke der L 35 und L 272 stellt eine Sondernutzung nach § 26 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) dar.

Das Anlegen neuer direkter Zufahrten zur freien Strecke der L 35 und L 272 ist nicht vorgesehen und auch zukünftig auszuschließen.

Ich gehe davon aus, dass Vorkehrungen getroffen werden, so dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der L 35 und L 272 bewirken können, ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 StrWG-MV sind Sondernutzungsgebühren laut Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundes- und Landesstraßen (Straßensondernutzungsgebührenverordnung- StrSNGebVO M-V) vom 15.04.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2009, S. 332 ff.) zu erheben.

Die Festsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid gegenüber dem Vorhabenträger vorbehalten.

Bei Beachtung der Darlegungen wird seitens der Straßenbauverwaltung dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Burow mit dem Stand Juni 2020 zugestimmt.

Um Vorlage des Abwägungsergebnisses und des bestätigten B-Plans wird gebeten. In diesem Zuge teilen Sie mir bitte auch den Betreiber und die Anschrift des zukünftigen Solarparks mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karsten Sohrweide



Bergamt Stralsund



Bergamt Straisund Postfach 1138 - 18401 Straisund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

BAUKONZEPT architakten + ingenieure 1 4. AUG. 2020 Bearb.: Frau Günther

Fon: 03831 / 61 21 44 Fax: 03831 / 61 21 12

Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2242/20

Az. 512/13071/366-20

Ihr Zeichen / vom 7/24/2020 30665 - wib/köh Mein Zeichen / vom Gü Telefon 61 21 44 Datum 8/13/2020

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation; Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteiten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.der/Datenschutz.

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

 bearbeitet von:
 Frau Thiemann-Groß

 Telefon:
 0385 / 2070-2800

 Telefax:
 0385 / 2070-2198

 E-Mail:
 abteilung3@lpbk-mv.de

Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-4729-2020

Schwerin, 4. August 2020

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße2 der Gemeinde Burow

BAUKONZEPT

archhekten + ingenieure

1 0. AUG. 2020

Ihre Anfrage vom 24.07.2020; Ihr Zeichen: 30665-wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage <u>www.brand-kats-mv.de</u> finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Cornelia Thiemann-Groß





IHK Neubrandenburg - PF 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Geschäftsführer Herrn Michael Meißner Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner Marten Belling

E-Mail marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel. 0395 5597-213

Fax 0395 5597-513

20. August 2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Juli 2020, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkung zum vorliegenden Planungsstand:

Der Geltungsbereich erstreckt sich östlich und westlich Landesstraße 35 (Neubrandenburg – Greifswald). Diese Verkehrsachse spielt für den Wirtschafts- und Pendlerverkehr in der Region eine große Rolle. Wir bitten daher um Prüfung der von der geplanten PV-Anlage ausgehenden Blendwirkungen. Im Interesse der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 35 muss ausgeschlossen werden, dass der Verkehr durch ggf. auftretende Blendungseffekte eingeschränkt oder negativ beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

BAUKONZEPT architekten + ingenieure

3 1. AUG. 2020

Bearbeitet von: Fred Vespermann

Tel.: +49 395 380 87813

AZ: 4-L1411-B1028-B-Plan-08/2020 fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 24.08.2020

Bebauungsplan Nr. 08/2020 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 24.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des <u>Bebauungsplanes Nr. 08/2020 "Solarpark Burow, Seltzer Straße"</u> kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg Bankverbindung: Landeszentralkasse M-V Deutsche Bundesbank Filiale Rostock IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02 BIC: MARKDEF1130 Telefon: 0395 380-87801 Telefax: 0395 380-87901 poststelle@nb.sbl-mv.de www.sbl-mv.de



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Ansprechpartner Ines Urbanneck Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner Telefon 0341 3504 495

Gerstenstraße 9 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de **17034 Neubrandenburg**

Unser Zeichen Reg.-Nr.: 07765/20

PE-Nr.: 07765/20

Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr

bitte unbedingt angeben!

Datum 29.07.2020

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:** Brief 24.07.2020 GDMCOM 30665-wib

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

^{*}GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

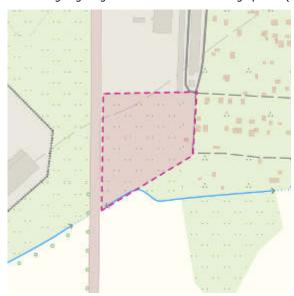
Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps @GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.768012, 13.260652



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.770285, 13.268017

Freundliche Grüße GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße"

der Gemeinde Burow

Reg.-Nr.: 07765/20 PE-Nr.: 07765/20

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten (z.B. Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes), so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

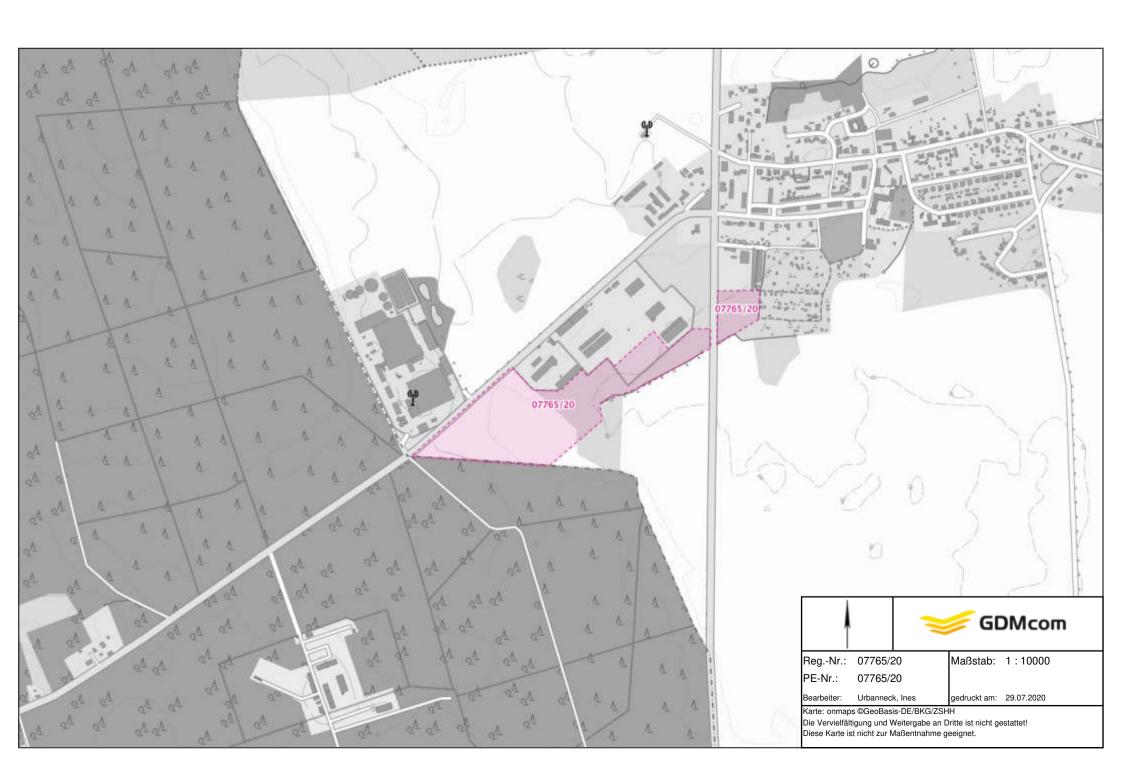
Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

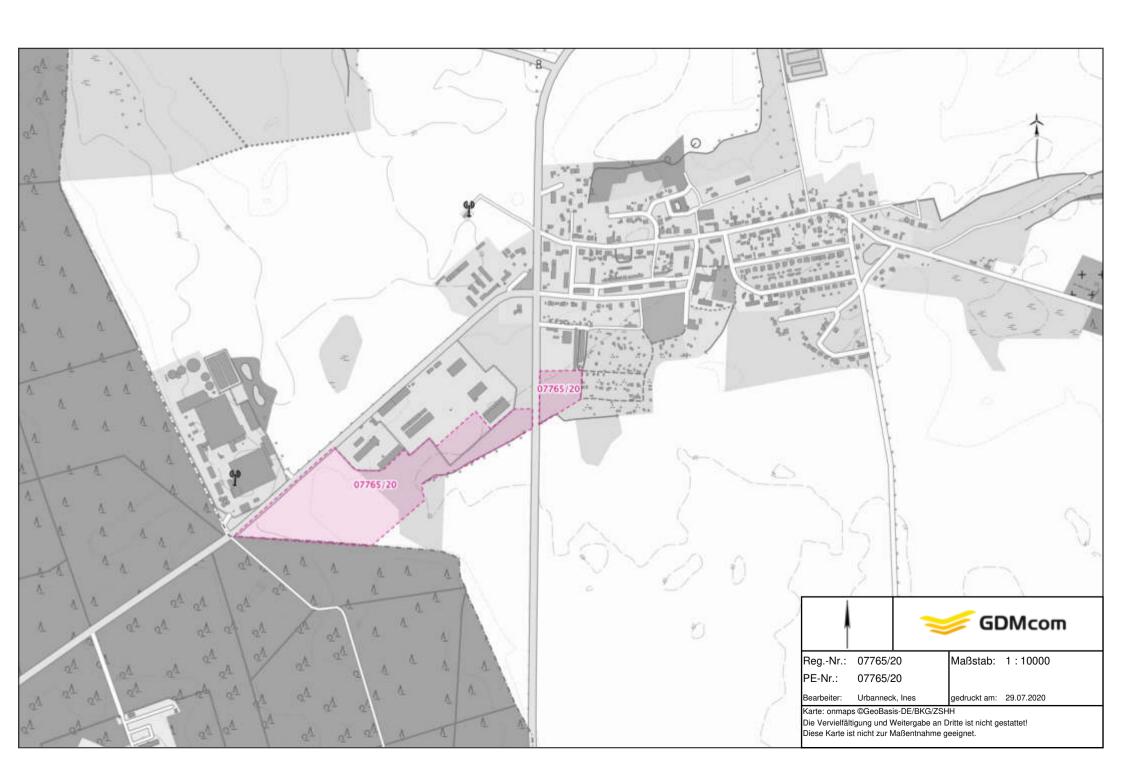
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -







50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG

Netzbetrieb

Heidestraße 2 10557 Berlin

Datum 29.07.2020

Unser Zeichen **2020-005269-01-TG**

Ansprechpartner/in Frau Froeb

Telefon-Durchwahl 030-5150-3495

Fax-Durchwahl

Sehr geehrter Herr Meißner,

der Gemeinde Burow

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Burow, Seitzer Straße"

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Tobien Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

E-Mail

leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen 30665- wib/köh

Ihre Nachricht vom 24.07.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters

Geschäftsführer Stef an Kapf erer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz Marco Nix

Sitz der Gesellschaft Berlin

Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446

Bankv erbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19

BAN:

DE75 5121 0600 9223 7410 19

BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551





Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg • Oelmühlenstraße 3 • 17033 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstr. 09

17034 Neubrandenburg

BAUKONZEPT architekten + ingenieure

Forstamt Neubrandenburg

Bearbeitet von: Frau H.Schülke

Telefon: 03 95 / 5691697 Fax; 03 99 4 / 235 - 407 E-Mail: Helvi.Schuelke@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA07-SB1/744.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 16.11.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Burow "Solarpark Burow, Seltzer Straße"

Hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Meißner,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Vorhabensbereich des oben benannten Bebauungsplanes die Flurstücke 105, 106/2, 107/2 (tlw.) und 108/2 (tlw.), der Flur 1, in der Gemarkung Burow mit einer Gesamtflächengröße von rund 10,7ha im Planteil 1 und im Planteil 2 ca. 1ha auf einer Teilfläche des Flurstücks 333/7, ebenfalls in der Gemarkung Burow. Das Flurstück 105, Flur 1, in der Gemarkung Burow grenzt südwestlich direkt an Wald an. Es handelt sich um Wald, welcher zu den forstlich erfassten Flächen der Abteilung B515 und B516 zugeordnet ist.

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten.

In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist der im §20 LWaldG M-V festgelegte Mindestwaldabstand von 30m zwischen Wald (Trauf) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen zu beachten und nicht zu unterschreiten.

Die Waldabstandsregelung gilt auch für vorhandene Erstaufforstungsflächen.

Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Photovoltaikanlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat. Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts -Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BIC; MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer; 079/133/80058 Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.waid-mv.de

In den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung von großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich werden Wald und Waldabstandflächen ausdrücklich als Ausschlusskriterium für die Errichtung derartiger Anlage benannt."

Eine genaue Lage des Einspeisepunktes für den durch die Solaranlage erzeugten Strom in das öffentliche Netz ist gegenwärtig in den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Ich weise darum vorsorglich darauf hin, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Waldflächen zu erfolgen haben.

Nur unter Berücksichtigung und mit der Einhaltung der 30m Waldabstandsregelung bei der Errichtung des künftigen Solarparks, wird von der Forstbehörde gegenüber dem Bebauungsplan Nr.8 "Solarpark Burow, Seltzer Straße" der Gemeinde Burow " das Einvernehmen hergestellt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Harald Menning Forstamtsleiter

Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen: Anklamer Str. 10 17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0 Fax: 039997-3312-13

E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.dc

Deutsche Kreditbank AG BIC BYLADEM1001 IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG BIC GENODEFLDM1 IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner / in:

Herr Stübe

Durchwahl:

039997-3312-0

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ort, Datum

24.07.2020

30665 - wib/köh

st

Jarmen, 31.07.2020

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Burow "Solarpark Burow – Seltzer Straße" - Vorentwurf

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene"

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 24.07.2020 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes für die o.g. Maßnahme Forderungen bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung bestehen.

Wie in der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemacht, verläuft das teilweise verrohrte Gewässer II. Ordnung (Z 15) am südlichen Rand des geplanten Solarparks. Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd, Grundräumung und Gehölzpflege), oder Instandsetzung- und Reparaturarbeiten, muss die Erreichbarkeit des Gewässers für den WBV in dem gesamten Gebiet gesichert sein. Zuwegungen zum Gewässer für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden und zu ermöglichen.

Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gewässers kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen.

Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (wie auch Solarmodule), oder sonstigen Bauwerken ist ein bebauungsfreier Mindestabstand von 7 m zum Gewässer (ab Böschungskante) einzuhalten. Feste Überbauungen oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.

Geschäftsführer: Oliver Lange

Unserem Verband sind darüber hinaus vorhandene Dränagen bekannt. Der Bestand vorhandener Flächendränage ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Der WBV ist nur mit entsprechender Eigentümererklärung befugt Informationen beizubringen. Es handelt es sich hierbei zwar nicht um Gewässer II. Ordnung, es sollte jedoch von den gleichen Anforderungen und Vorgaben zur Baufreiheit ausgegangen werden.

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen.

Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises herangezogen werden.

Sollte die Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen. Außerdem bitten wir um Beteiligung in der späteren Planungs- und Bauphase, sowie um einen gemeinsamen Abnahmetermin nach Fertigstellung.

Mit freundlichem Gruß

 i.A. Stephan Stübe Verbandsingenieur

Anlage:

Übersichtskarte M 1:7.500 Gew. II. Ordnung Burow

